

Kriterien der Leistungsbeurteilung *Chemie*

- ◆ Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Kompetenzen im Unterricht.
- ◆ Die Leistungen in der Mitarbeit tragen entscheidend zu diesem Gesamtbild bei.
- ◆ Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LBVO.

Folgende Leistungen während des Schuljahres bilden die Grundlage der Benotung:

Leistungsfeststellung	
Mitarbeit im Unterricht	◆ <i>in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche Leistungen (Mitschrift, Übungen),</i> ◆ <i>praktische und graphische Leistungen (z.B. Recherchen, Erstellen und Präsentation von Stoffzusammenfassungen, Anfertigung von Protokollen, Vorbereitung und Vorführung von Experimenten, etc.),</i> ◆ <i>Bearbeitung von Hausübungen z.B. Mitbringen von Anschauungsmaterial</i> ◆ <i>Vorbereitung von Referaten</i> ◆ <i>Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe und Mitwirkung bei Projekten, Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden</i>
Schriftliche Leistungsfeststellungen	4. Klasse: 1 – 2 Tests pro Semester (je maximal 15 Minuten) 7. und 8. Klasse: 1 – 2 Tests pro Semester (je maximal 20 Minuten)
Mündliche Leistungsfeststellungen (ev. praktische / grafische LFS)	◆ Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages (Stundenwiederholungen) ◆ Referate und Präsentationen ◆ Praktische Arbeiten: z.B. Vorbereiten und Vorführen von Experimenten, Erstellen von Plakaten, Anfertigung von Zeichnungen und Protokollen (z.B. Lebensmittel- und Biotechnologie, Mikroskopie) ◆ Mündliche Leistungsfeststellungen werden dann vorgenommen, wenn sie für eine sichere Leistungsbeurteilung erforderlich sind (z. B.: wenn aus der Mitarbeit keine eindeutige Leistungsbeurteilung möglich ist).

Hinweis:

Neben den Leistungsfeststellungen gibt es auch sogenannte **Informationsfeststellungen**. Sie dürfen nicht zur Beurteilung der Leistungen von Schülern und Schülerinnen herangezogen werden; sie dienen lediglich der Information darüber, auf welchen Teilgebieten die Lehrziele erreicht wurden und wo ergänzender Unterricht notwendig ist (vgl. LBVO § 1 Abs. 2) und werden von der Lehrkraft im Vorhinein

als solche deklariert. Die Teilnahme/Mitwirkung an diesen wird allerdings im Zuge der Mitarbeit beurteilt.

Die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Kompetenzbereiche des Lehrplans bedeutet die Note **Befriedigend**.

Für **Gut** bzw. **Sehr gut** werden die Erfüllung *über bzw. weit über das Wesentliche hinaus* und *merkliche bzw. deutliche Eigenständigkeit* in der Erarbeitung der gezeigten Kompetenzen gefordert. Mit **Genügend** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in allen wesentlichen Bereichen *überwiegend* erfüllt. Mit **Nicht genügend** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin *nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung Genügend* erfüllt.

Stand September 2026

Arbeitsgemeinschaft Chemie

Akademisches Gymnasium Linz